



**GEBÜHRENTARIF ZUM
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Gültig ab 1. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012	1
GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT	
Einwohnergemeinde Seedorf	3
I. ALLGEMEINES	3
Allgemeines	3
II. EINMALIGE ABGABEN	3
Anschlussgebühr	3
Löschbeitrag	3
Behandlungsgebühr	3
Plannachführungskosten	3
III. JÄHRLICHE GEBÜHREN FÜR WASSERBEZÜGER	4
Grundgebühr	4
Verbrauchsgebühr	4
Gemessene / ungemessene vorübergehende Wasserbezüge	4
Mehrwertsteuer	4
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten	5

GEBÜHRENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT Einwohnergemeinde Seedorf

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Seedorf vom 7. Dezember 2011 diesen Gebührentarif.

II. EINMALIGE ABGABEN

Artikel 2

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW.

Artikel 3

Löschbeitrag

¹ Der Löschbeitrag der nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA.

Pro Gebäude werden maximal 2'500 m³ in Rechnung gestellt.

Artikel 4

Behandlungsgebühr

¹ Behandlungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Artikel 5

Plannachführungskosten

¹ Plannachführungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. JÄHRLICHE GEBÜHREN FÜR WASSERBEZÜGER

Artikel 6

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

Fr. 270.-- pro Einfamilienhaus oder einzelnes Haus im Reihenhauses

Fr. 170.-- für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung

Fr. 110.-- pro Studio (bis 1 ½-Zimmer)

Fr. 270.-- für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 7

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.65 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 8

Gemessene / ungemessene vorübergehende Wasserbezüge

¹ Für gemessene und ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 150.-- erhoben.

Wasserbezug ab Hydranten

² Hydrantenanschluss für einmaligen Bezug, darunter fallen

- a) Bauwasseranschlüsse
- b) Anschlüsse für Erdsondenbohrungen
- c) Füllen von Schwimmbädern
- d) Andere einmalige Bezüge

Hierfür wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.-- (umfasst Aufwendungen des Brunnenmeisters: Anfahrt, Einrichten, Überwachen, 20 m³ Wasser inbegriffen) erhoben.

³ Hydrantenanschluss für Dauerbenützung, darunter fallen

- a) Füllen von Tränkebecken
- b) Füllen von Spritzen (Landwirtschaft)

Hierfür wird eine Benützungsgebühr von Fr. 60.-- (inkl. Wasserbezug) erhoben.

⁴ Hydrantenanschluss für Grossbezug, darunter fallen

- a) Bewässerung von Kulturen (Landwirtschaft)

Hierfür wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 150.-- erhoben. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler erfasst und gemäss der Verbrauchsgebühr verrechnet.

Artikel 9

Mehrwertsteuer

¹ Sämtliche aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. MWST.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif an der Sitzung vom 19. Januar 2012 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Hans Peter Heimberg

Nadine Harnischberg Stähli